

# Bekanntmachung

## zur öffentlichen Auslegung zur Einbeziehungssatzung "Albisried West"

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengenwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Albisried West" mit Begründung in der Fassung vom 07.09.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Albisried, westlich des Hauptortes Lengenwang und umfasst folgendes Grundstück: Fl.-Nr. 931 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.09.2020 liegt in der Zeit vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 im Rathaus der Gemeinde Lengenwang (*Bahnhofstraße 8, 87663 Lengenwang*) während der allgemeinen Öffnungszeiten (*Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.*) oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in 87637 Seeg, Hauptstr. 39 während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.09.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:  
<https://www.lengenwang.de>

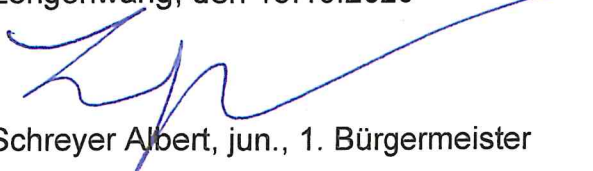
Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

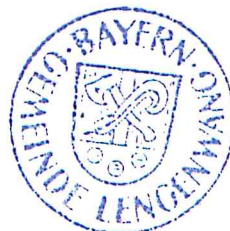
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

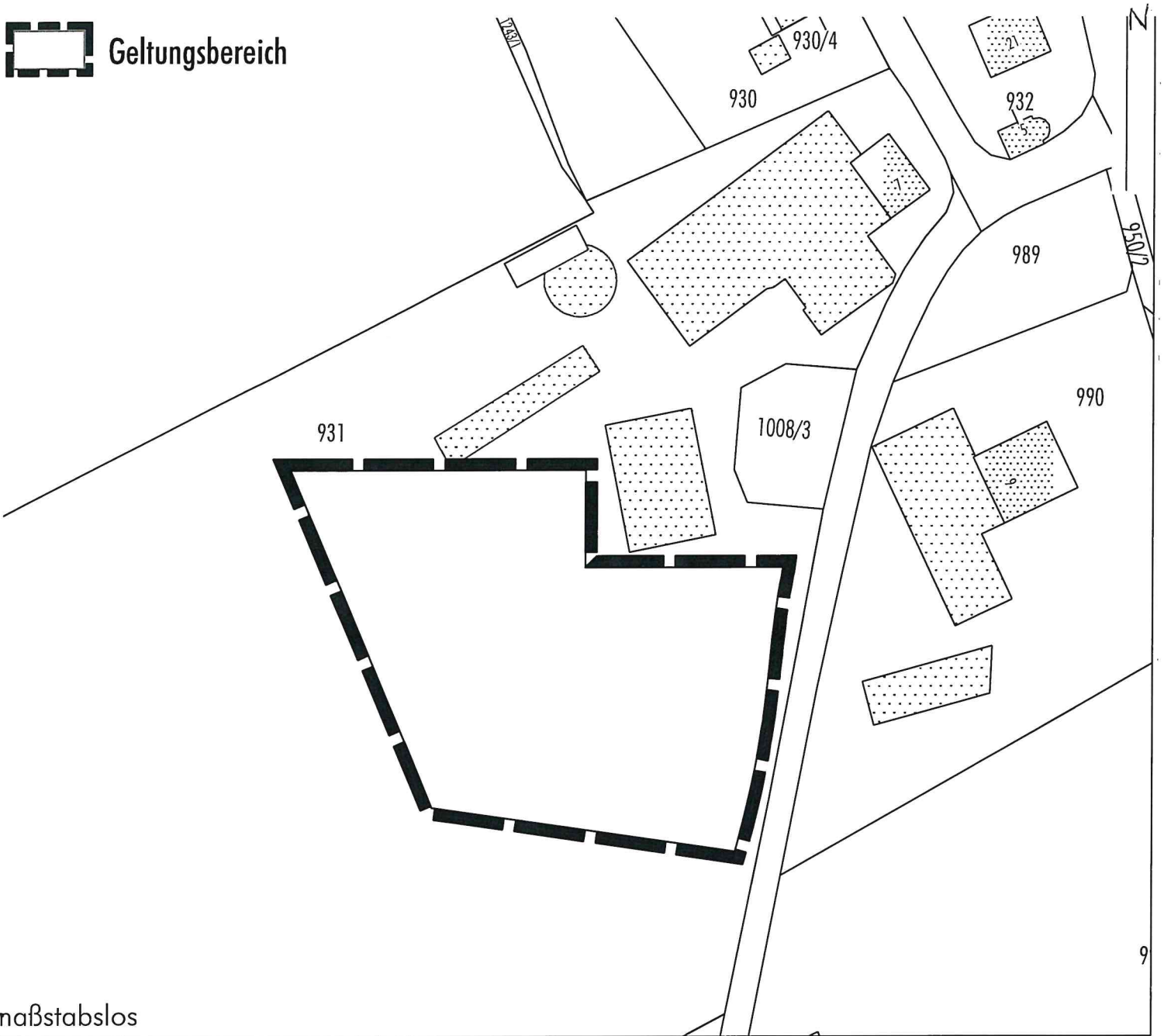
Lengenwang, den 15.10.2020

  
Schreyer Albert, jun., 1. Bürgermeister





Geltungsbereich



maßstabslos